

FDP Baselland
Geschäftsstelle
Weierweg 7
Postfach 420
CH-4410 Liestal
Tel: +41(0)61 921 98 28
Fax: +41(0)61 921 96 51
E-Mail: info@fdp-bl.ch
www.fdp-bl.ch

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Direktionsvorsteher
Rheinstrasse 31
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 22. Okt. 2009/CSch

Vernehmlassung zur Landratsvorlage betreffend Gesetz über die Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Entwurf erwähnter Landratsvorlage Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Die FDP Baselland lehnt den Erlass eines separaten kantonalen Gesetzes über Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit ab, da die identischen Regelungen ab dem 1. Januar 2013 bundesrechtlich sowieso gelten werden und dringender Handlungsbedarf für ein zeitliches Vorziehen nicht auszumachen ist.

Bekanntlich haben die eidgenössischen Räte am 19. Dezember 2008 das Vormundschaftsrecht des ZGB revidiert und durch das sog. Erwachsenenschutzrecht ersetzt. Die Referendumsfrist ist am 16. April 2009 unbenützt abgelaufen, und der Bundesrat beabsichtigt, die ZGB-Änderung per 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Die Kantone sind aufgefordert, auf diesen Zeitpunkt hin ihre Einführungsgesetze zum ZGB anzupassen. Im Kanton BL ist dazu seit einem Jahr eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Sicherheitsdirektion eingesetzt und tätig.

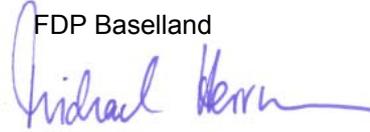
Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält inhaltlich einen Teilaspekt des neuen eidgenössischen Erwachsenenschutzrechts - die Einschränkung der Bewegungsfreiheit urteilsunfähiger Erwachsener - und gibt die Art. 383 - 385 des revidierten ZGB wörtlich wieder. Zudem stipuliert er anstelle der Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 440 revZGB eine analog dotierte Fachkommission (§ 4). Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist daher lediglich der, die bundesrechtlich vorgesehene Einschränkung der Bewegungsfreiheit urteilsunfähiger Erwachsener vorzeitig, d.h. vor der bundesrätlichen Inkraftsetzung der ZGB-Novelle, im Kanton Basel-Landschaft wirksam werden lassen. Da jedoch das Verfahren für das vorliegende Gesetz auch seine Zeit beanspruchen wird, ist sein Inkrafttreten frühestens auf den 1. Januar 2011 hin möglich. Dies sind bloss zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des gleichlautenden Bundesrechts und mithin revidierten basellandschaftlichen Einführungsgesetzes zum ZGB. Zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten wäre daher das vorliegende Gesetz schon wieder aufzuheben.

Für die FDP Baselland ist es nicht gerechtfertigt, ein Gesetz zu erlassen, das bereits nach zwei Jahren durch ein identisches abgelöst werden wird und für dessen unverzüglichen Erlass kein dringender Handlungsbedarf nachgewiesen ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

FDP Baselland

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Herrmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Michael Herrmann
Parteipräsident

Ersteller:

Fachkommission, Bildung, Kultur und Sport, Daniel Schwörer, Co-Präsident